

Vertreterversorgungswerk (VVW)

Bestimmungen für die freiwillige Alters- Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der hauptberuflichen Vertreterinnen und Vertreter (im folgenden Vertreter genannt), die ausschließlich für die Gesellschaften der Allianz Gruppe tätig sind (VVW-Bestimmungen)

1 Versorgungszusage

Hauptberufliche Ausschließlichkeitsvertreter (HV) erhalten spätestens nach dem zweiten Tätigkeitsjahr von der Gesellschaft eine Festbetragszusage über folgende Versorgungsleistungen (Versorgungszusage):

- 1.1 ein Altersruhegeld bei Vertragsbeendigung nach Vollendung des 63. Lebensjahres (Altersrente),
- 1.2 auf Antrag ein vorgezogenes Altersruhegeld bei Vertragsbeendigung nach Vollendung des 60. Lebensjahres (vorgezogene Altersrente),
- 1.3 eine Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU-Rente),
- 1.4 eine Witwen-/Witwerrente in Höhe von 60% sowie eine Waisenrente für jede Waise von 20%, für jede Vollwaise 40% der Rente, die der Vertreter zuletzt bezog oder im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (Hinterbliebenenrente). Die Hinterbliebenenrenten betragen zusammen höchstens 100% des Rentenanspruchs des Vertreters,
- 1.5 eine teilweise Kapitalabfindung der Altersrente.

Die Versorgungszusage wird mit der schriftlichen Annahme des HV wirksam.

2 Bemessung der Versorgungszusage

2.1 Bemessungskriterien

Die Kriterien für die Bemessung von Versorgungszusagen werden seitens der Gesellschaft festgelegt. Diese Kriterien werden, auch wenn sie in den Bestimmungen des Vertreterversorgungswerkes aufgeführt sind, nicht Inhalt der Versorgungszusage. Maßgeblich ist ausschließlich der in der Versorgungszusage mitgeteilte Festbetrag. Nicht in den Bestimmungen aufgeführte Bemessungskriterien werden der Interessengemeinschaft der Vertreter vor Erteilung bzw. evtl. Anpassung einer Versorgungszusage bekannt gegeben. Änderungen der Bemessungskriterien berechtigen die Gesellschaft nicht zu Kürzungen der schriftlich mitgeteilten Versorgungszusage. Ziffer 3.1 bleibt hiervon unberührt.

2.2 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Versorgungszusage ist der für das VVW relevante, selbstvermittelte Bestand des Vertreters. Übertragene Bestände werden –soweit nichts anderes vereinbart ist- nach bestimmten Zeiträumen als selbstvermittelte Bestände berücksichtigt. Für diese Berücksichtigung gilt eine von der Gesellschaft nach billigem Ermessen zu bestimmende Zeitstafelregelung. Eine volle Berücksichtigung von übertragenen Beständen findet spätestens nach einer Frist von mehr als 20 Jahren, vom Zeitpunkt der Übertragung an gerechnet, statt, soweit nichts anderes geregelt ist. Zur Feststellung des für die Versorgungszusage maßgeblichen Bestandes werden die übertragenen Bestände, soweit noch nicht als selbstvermittelt berücksichtigt, in der bei Bestandsübertragung vorhandenen Höhe abgezogen.

2.3 Höhe der Versorgungszusage

Ausgehend von der Bemessungsgrundlage wird die Höhe der Versorgungszusage für die BU-Rente (RB 1) und die Altersrente (RB 2) ermittelt und dem Vertreter bestätigt.

2.4 Zuwachsstaffel / Tätigkeitsjahrfaktor

Für jedes vollendete Tätigkeitsjahr ab dem in der Versorgungszusage festgelegten Zeitpunkt erwirbt der Vertreter 5%, maximal 100% des Rentenbetrages, der sich nach einer Dauer von mindestens 20 Jahren ergibt (Zuwachsstaffel). Im Falle der Berufsunfähigkeit oder des Todes vor Vollendung des 60. Lebensjahres wird der Vertreter bzw. dessen aus der VVW-Zusage versorgungsberechtigte Hinterbliebene hinsichtlich der Zuwachsstaffel so gestellt, als ob der HV das 60. Lebensjahr vollendet hätte.

2.5 Tätigkeitsjahre

2.5.1 Tätigkeitsjahre im Sinne der Ziffern 1, 2.4 und 5.4 sind Vertreterjahre und sonstige Jahre.

2.5.2 Als Vertreterjahre werden nachfolgend diejenigen Tätigkeitsjahre bezeichnet, die der Vertreter als hauptberuflicher Ausschließlichkeitsvertreter der die Versorgungszusage erteilenden Gesellschaft zurückgelegt hat.

2.5.3 Als sonstige Jahre werden unmittelbar vorhergehende Tätigkeitsjahre bezeichnet, soweit der Vertreter

- als Angestellter einer Gesellschaft der Allianz Gruppe,
- als Angestellter einer Ausschließlichkeitsvertretung einer Gesellschaft der Allianz Gruppe oder

- als hauptberuflicher Ausschließlichkeitsvertreter einer anderen als der in 2.5.2 genannten Gesellschaft der Allianz Gruppe tätig war

und während dieser Zeiten zunächst Versorgungsanwartschaften durch freiwillige Leistungen von Gesellschaften der Allianz Gruppe begründet wurden.

3 Anpassung der Versorgungszusage

3.1 Überprüfung und Neufestsetzung

Die Gesellschaft entscheidet jährlich, ob eine Überprüfung und Neufestsetzung der Versorgungszusage vorgenommen wird. Der Vertreter hat keinen Anspruch auf eine Überprüfung und Neufestsetzung seiner Versorgungszusage.

3.2 Herabsetzung bei rückläufiger Bestandsentwicklung

Bei rückläufiger Bestandsentwicklung wird die Gesellschaft alle Umstände des Einzelfalles prüfen und die in der Versorgungszusage mitgeteilten Rentenbeträge nur nach Maßgabe des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) bzw. der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung herabsetzen.

4 Rentenanwartschaft

4.1 Unverfallbarkeit einer Rentenanwartschaft

Die Unverfallbarkeit einer Rentenanwartschaft bestimmt sich nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des BetrAVG in ihrer jeweils geltenden Fassung.

4.2 Berechnung der unverfallbaren Rentenanwartschaft

Berechnungsgrundlage der unverfallbaren Anwartschaft auf BU-, Alters- und Hinterbliebenenrente ist die im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung geltende Versorgungszusage. Ansprüche werden gemäß BetrAVG zeitanteilig gekürzt nach dem Verhältnis der tatsächlichen zur möglichen Dauer der Betriebszugehörigkeit (**Unternehmenszugehörigkeit**) bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres.

4.3 Bestätigung der unverfallbaren Anwartschaft

Über das Bestehen und die Höhe der unverfallbaren Rentenanwartschaft erhält der Vertreter eine Unverfallbarkeitsbestätigung.

4.4 Abfindung der Anwartschaft

Die Abfindung einer unverfallbaren Rentenanwartschaft kann nach Maßgabe des BetrAVG erfolgen. Für die Berechnung des versicherungsmathematischen Barwertes gilt Ziffer 9 sinngemäß.

5 Rente

5.1 Höhe der Rente

Die Höhe der zu zahlenden Rente wird nach Eintritt des Versorgungsfalles mit dem Rentenbestätigungsbescheid mitgeteilt. Sie vermindert sich um denjenigen Teil einer anderen betrieblichen Rente (z. B. AVK/APV), der auf Beiträgen von Gesellschaften der Allianz Gruppe beruht.

5.2 Mindestrente

Die Mindestrente beträgt 205 EUR monatlich. Ziffern 4.2, 5.1 und 5.4 bleiben unberührt.

5.3 Rente wegen Berufsunfähigkeit

Der HV erhält Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn er durch Krankheit, Unfall, körperliche Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufes unfähig wird. Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn die Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte der Arbeitsfähigkeit einer körperlich und geistig gesunden Person von ähnlicher Ausbildung und gleichartigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Die Rente beginnt, wenn das bestehende Vertragsverhältnis endet, frühestens jedoch, wenn die Zahlung eines Krankengeldes, Übergangsgeldes oder ähnlicher Einkünfte auf Grund gesetzlicher Vorschriften beendet ist. Dauert die Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres an, so wird ab diesem Zeitpunkt statt der Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente nach Ziffer 1.1 in gleicher Höhe wie die BU-Rente gezahlt.

5.3.1 Ausschluss der BU-Rente

Die BU-Rente kann bei Erteilung der Zusage für die Vertreter ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, deren Gesundheitsverhältnisse dies erfordern.

5.4 Wartezeit

Bei Vertretern, die das 6. Tätigkeitsjahr noch nicht vollendet haben, beträgt der monatliche Anspruch auf BU-Rente (RB 1), unabhängig von der Bestandshöhe, stets 205 EUR. Nach Ablauf der Wartezeit, d. h. ab dem 7. Tätigkeitsjahr, wird der RB 1 anhand der Bestandsentwicklung überprüft. Ziffer 3 bleibt unberührt.

5.5 Anspruch auf vorgezogene Altersrente

Der Betrag für die Altersrente (RB 2) wird bei vorgezogener Altersrente um versicherungsmathematische Abschläge gekürzt. Dies gilt nicht, sofern der Vertreter eine Schwerbehinderung mit einem Grad von mindestens 50% nachweist. Die Kürzung beträgt – rückwärts vom Beginn des auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgenden Kalendermonats an gerechnet

- für den 1. bis 12. Monat je 0,50%,
 - für den 13. bis 24. Monat je 0,42%,
 - für den 25. bis 36. Monat je 0,36%
- der Anwartschaft.

Der Abschlag gilt für die ganze Laufzeit der Altersrente und ist auch für die Berechnung der Hinterbliebenen- und Ausgleichsrenten maßgebend. Wird die Zahlung der vorgezogenen Altersrente nach Ziffer 13.5 unterbrochen, so werden für die Kürzung nur diejenigen Monate berücksichtigt, in denen Zahlungen geleistet werden.

Nimmt ein HV, dessen Vertragsverhältnis beendet ist, die vorgezogene Altersrente nicht in Anspruch, obwohl die Voraussetzungen gem. Ziffer 1.2 erfüllt sind, so bleibt ihm die erreichte Anwartschaft erhalten. Tritt Berufsunfähigkeit ein, so erhält der HV vom nachgewiesenen Beginn der Berufsunfähigkeit an gemäß Ziffer 1.3 eine Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Hat der HV die vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, so ist die Geltendmachung von Berufsunfähigkeitsrente ausgeschlossen.

5.6 Aufgeschobene Altersrente

Die Altersrente (RB 2) erhöht sich um 0,6% für jeden vollen Monat, den der Vertreter über das 63. Lebensjahr hinaus tätig bleibt, bis zur Vertragsbeendigung, längstens jedoch bis zum Ende des Kalendervierteljahres, das auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt. Ziffer 3 bleibt unberührt.

5.7 Hinterbliebenenrenten

Im Falle des Todes eines HV mit Rentenanwartschaften oder eines Rentenempfängers erhält der hinterbliebene Ehepartner Witwen- oder Witwerrente, die ehelichen, die den ehelichen gleichgestellten und die nicht ehelichen Kinder Waisenrente. Nichteheliche Kinder männlicher HV erhalten jedoch Waisenrente nur dann, wenn die Vaterschaft von dem HV anerkannt oder durch Urteil festgestellt worden war.

Die den ehelichen Kindern durch Adoption oder Legitimation gleichgestellten Kinder erhalten keine Waisenrente, wenn die Adoption oder Legitimation erst nach dem Beginn der Rente erfolgt.

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht, wenn die Ehe zu einem Zeitpunkt geschlossen worden ist, in dem das Mitglied bereits Renten bezog.

Die Hinterbliebenenrente beginnt am Tag nach dem Vertragsende oder dem Ende der Rentenzahlung und wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem der hinterbliebene Ehepartner oder die Waise stirbt (Ziffer 5.8 bleibt unberührt).

5.8 Kürzung bei größerem Altersunterschied

Ist der überlebende Ehepartner mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird die Witwen- oder Witwerrente für jedes volle Jahr des Altersunterschieds über 15 Jahre um 2%, höchstens um 50% ihres Betrages gekürzt.

Die Kürzung nach Abs. 1 unterbleibt, wenn die Ehe bei Eintritt des Versorgungsfalles mindestens 15 Jahre bestanden hat oder aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

Die Witwen- oder Witwerrente fällt weg, wenn der hinterbliebene Ehepartner wieder heiratet. Die Rente ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die neue Ehe geschlossen wird. In diesem Falle wird jedoch eine einmalige Abfindung in Höhe der dreifachen Jahresrente gezahlt. Der Berechnung der Abfindung wird die zuletzt gezahlte Monatsrente zugrunde gelegt.

5.9 Waisenrente

Die Waisenrente beträgt

- für jede Waise 20%
- für jede Vollwaise 40%

der Rente, die der Vertreter zuletzt bezog oder im Fall der Berufsunfähigkeit bezogen hätte.

Kinder eines verstorbenen HV oder Alters- bzw. BU-Rentenempfängers erhalten Vollwaisenrente, wenn und solange nach dem Ableben keine Witwen-, Witwer- oder Ausgleichsrente zu zahlen ist und auch keine Abfindung für eine solche geleistet wurde.

Die Waisenrente fällt am Ende des Monats weg, in dem die Waise das 20. Lebensjahr vollendet. Die Waisenrente wird auch nach Vollendung des 20. Lebensjahres gezahlt, wenn die Waise wegen ihrer Behinderung nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die Waisenrentenberechtigung und die Behinderung vor Vollendung des 20. Lebensjahres vorgelegen haben.

5.10 Ausbildungsbeihilfe

Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres der Waise gezahlt. Steht die Waise zu diesem Zeitpunkt noch in der Berufsausbildung, so wird eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe der zuletzt gezahlten Waisenrente gewährt.

Die Ausbildungsbeihilfe wird bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, gewährt. Während eines Wehr- oder Ersatzdienstes ruht die Ausbildungsbeihilfe. Im diesem Fall wird die Beihilfe um die Dauer des Wehr- oder Ersatzdienstes auch über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, gezahlt. Die Empfänger von Ausbildungsbeihilfe informieren Allianz Versorgungswesen (AVW) unverzüglich, wenn die Ausbildung beendet wird. AVW ist berechtigt, während der Ausbildung Nachweise über deren Fortbestehen anzufordern.

5.11 Ausgleichsrente

Im Falle der Scheidung eines HV oder Alters- bzw. BU-Rentenempfängers erhält der geschiedene Ehepartner im Rahmen des verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nach dem Tod des Verpflichteten eine Ausgleichsrente, sobald beim Ausgleichsberechtigten der Versorgungsfall eingetreten ist. Ein Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichsrente besteht nur dann, wenn der Anspruch gerichtlich festgestellt wurde.

Die Ausgleichsrente darf nicht höher sein als eine Witwen- oder Witwerrente, die sich nach Ziffer 1.4 ergeben hätte, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Vertreters oder Alters- bzw. BU-Rentenempfängers noch bestanden hätte. Sind mehrere Ausgleichsrenten zu zahlen, so ist die Summe dieser Renten nicht höher als eine Witwen- oder Witwerrente. Die Ausgleichsrenten sind dann gegebenenfalls anteilmäßig zu kürzen.

Die Ausgleichsrente entfällt mit Ende des Monats, in dem der Ausgleichsrentenempfänger stirbt oder wieder heiratet. Im Falle der Wiederverheiratung wird jedoch eine einmalige Abfindung in Höhe der dreifachen Jahresrente gezahlt. Der Berechnung der Abfindung wird die zuletzt gezahlte Monatsrente zugrunde gelegt.

5.12 Begrenzung der Hinterbliebenen- und Ausgleichsrenten

Hinterbliebenenrenten und Ausgleichsrenten dürfen zusammen nicht höher sein als die Rente, die nach Ziffer 1.4 für die Berechnung der Witwen- oder Witwerrente maßgebend ist.

Überschreiten die Hinterbliebenenrenten rechnerisch den Betrag der Rente, die nach Ziffer 1.4 für die Berechnung der Witwen oder Witwerrente maßgebend ist, so sind sie anteilmäßig zu kürzen.

Ist keine Witwen- oder Witwerrente zu zahlen und überschreiten die Waisenrenten zusammen mit den nach Ziffer 5.11 zu zahlenden Ausgleichsrenten den Betrag der Rente, die nach Ziffer 1.4 für die Berechnung der Witwen oder Witwerrenten maßgebend ist, so sind die Renten anteilmäßig zu kürzen.

Ist eine Ausgleichsrente zu zahlen, so wird die Witwen- oder Witwerrente in Höhe der Ausgleichsrente gekürzt. Die Kürzung fällt nach dem Tod des Ausgleichsberechtigten nur dann weg, wenn Ausgleichsrenten erbracht wurden, die insgesamt zwei Jahresbeträge der auf das Ende des Leistungsbezugs berechneten Ausgleichsrente nicht übersteigen.

5.13 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rentenzahlung

Der Anspruch auf Rentenzahlungen setzt voraus, dass das bestehende Vertragsverhältnis beendet wird.

5.14 Kapitalabfindung

Der Vertreter kann eine teilweise Kapitalabfindung seiner Altersrente gem. Ziffer 1 oder Ziffer 2 (Vertreter-Altersrente) beantragen. Die Kapitalisierung einer Berufsunfähigkeitsrente ist ausgeschlossen, auch wenn diese ab dem 63. Lebensjahr als Altersrente gezahlt wird, ebenso ausgeschlossen ist die Kapitalisierung einer Hinterbliebenen- oder Ausgleichsrente.

5.14.1 Höhe der Kapitalabfindung

Die Kapitalabfindung beträgt zwischen 1% und 33% des Barwertes der Vertreter-Altersrente zum gewählten Kapitalabruftermin. Es können nur volle Prozentsätze gewählt werden. Die Höhe des Versorgungsbarwertes wird gemäß Ziffer 9 berechnet.

5.14.2 Fälligkeit der Kapitalabfindung (Abruftermin)

Die Kapitalabfindung wird zum vom Vertreter benannten Abruftermin fällig. Der Abruftermin für das Versorgungskapital muss zwischen dem vollendeten 60. Lebensjahr und dem Beginn des auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Kalendervierteljahres liegen – in jedem Fall aber nach Beendigung des Vertretungsvertrages und in jedem Fall mindestens 3 Jahre nach Antragsstellung.

Der Abruftermin kann auch nach Beginn der VVW-Rentenzahlung liegen, maßgeblich ist dann der noch vorhandenen Barwert der Vertreterversorgung. Spätestens zum Abruftermin setzt auch die VVW-Rentenzahlung ein.

5.14.3 Antragstellung

Der Antrag auf Kapitalabfindung kann nur vom Vertreter selbst gestellt werden solange der Vertretungsvertrag noch nicht beendet ist. Nach Beendigung des Vertretungsvertrages ist die Antragstellung nicht mehr möglich. Der Antrag ist unwiderruflich. Verstirbt der Vertreter jedoch zwischen Antragstellung und Kapitalauszahlung, gilt der Antrag als nicht gestellt.

Der Antrag auf Kapitalabfindung ist spätestens 3 Jahre vor dem gewünschten Abruftermin zu stellen.

5.14.4 Zustimmungsvorbehalt der Gesellschaft

Der Antrag auf Kapitalabfindung steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der Gesellschaft. Dies gilt insbesondere im Falle des Bestehens von Versorgungsausgleichsansprüchen gegen den Vertreter.

5.14.5 Kapitalabfindung und VVW-Versorgung

Mit der Kapitalabfindung erlischt die VVW-Versorgung in Höhe der abgefundenen Rente.

6 Widerruf der Versorgungszusage

6.1 Berechtigung zum Widerruf

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Versorgungszusage ganz oder teilweise zu widerrufen,

6.1.1 wenn der Vertreter durch eine Änderung der Rechtslage (z.B. Einführung einer Pflichtversorgung) wirtschaftlich so wesentlich besser gestellt wird oder dies bei der Gesellschaft zu so erheblichen

Mehrbelastungen führt, dass es der Gesellschaft auch unter objektiver Würdigung der Belange ihrer hauptberuflichen Vertreter nicht mehr zugemutet werden kann, die Zusage uneingeschränkt aufrechtzuerhalten;

6.1.2 wenn die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen der Gesellschaft für die planmäßige Finanzierung der zugesagten Leistungen sich so wesentlich ändert, dass es der Gesellschaft nicht zugemutet werden kann, die zugesagten Leistungen zu gewähren;

6.1.3 wenn die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, dass es ihr nicht zugemutet werden kann, die zugesagten Leistungen zu gewähren.

7 Kürzung oder Entziehung der Versorgung

Die Versorgung kann wegen des Verhaltens des Vertreters bzw. des ehemaligen Vertreters (Anspruchsinhaber) durch die Gesellschaft nach Maßgabe des BetrAVG bzw. der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung gekürzt oder entzogen werden.

8 Versorgung und Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB

Nach Beendigung des Vertretungsvertragsverhältnisses kann der Vertreter einen Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB geltend machen. Mit der Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs entfallen die Leistungen des Vertreterversorgungswerkes nach Ziffer 1 dieser Bestimmungen (auflösende Bedingung).

9 Berechnung des Barwerts der Versorgung

Für die Berechnung des Versorgungsbarwertes sind der Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie die für Pensionsrückstellungen jeweils geltenden steuerlichen Berechnungsgrundlagen entsprechend anzuwenden. Eine vor Eintritt des Leistungsfalles zugesagte Rentenanpassung ist zu berücksichtigen, soweit sie von der Gesellschaft schriftlich erklärt wurde.

10 Aufrechnung

Stehen der Gesellschaft Schadenersatzansprüche oder sonstige Forderungen zu, so werden die Rentenzahlungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Tilgung der Ansprüche der Gesellschaft verwendet.

11 Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Sämtliche Erklärungen und Vereinbarungen, durch die dem Vertreter unmittelbar durch eine Gesellschaft der Allianz Gruppe für die Zeit nach Beendigung seines hauptberuflichen Vertretungsverhältnisses Versorgungsleistungen irgendwelcher Art zugesagt wurden, entfallen durch die Annahme dieser Zusage, soweit sie nicht nach BetrAVG oder sonstigen Vereinbarungen ausdrücklich aufrechterhalten bleiben. Dies gilt nicht für die auf Entgeltumwandlung beruhenden „Pensionszusagen durch Gehaltsverzicht, variables und konstantes Modell“.

12 Mitteilungspflichten

Änderungen des Familienstands sowie der Anschrift sind der vertragführenden Stelle sowie AVW unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der Ehescheidung hat der HV unverzüglich an AVW eine Abschrift des Teils des Scheidungsurteils zu übersenden, der den Versorgungsausgleich regelt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

13 Bestimmungen zur Abwicklung der Rentenzahlungen

13.1 Antrag auf Rentenzahlung

Altersrenten, BU-Renten, Ausgleichsrenten und Hinterbliebenenrenten werden auf Antrag gezahlt. Den Antrag können stellen

- der HV,
- seine Hinterbliebenen,
- der ausgleichsberechtigte geschiedene Ehepartner,
- die vertragführende Gesellschaft.

Der Antrag ist schriftlich bei der vertragführenden Stelle bzw. bei AVW einzureichen. Sofern ein Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, ist deren rechtskräftiger Rentenbescheid dem Antrag auf Rente beizufügen oder unverzüglich nachzureichen. Dem Antrag auf Ausgleichsrente ist die Entscheidung des Familiengerichts über die Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs beizufügen.

Wird im Rentenantrag Berufsunfähigkeit geltend gemacht, so ist diese durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Die Kosten hierfür sind vom HV zu tragen. Aufgrund freier Würdigung des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung und sonstiger Tatsachen, die für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit von Bedeutung sind, trifft die Gesellschaft die Entscheidung. Die Entscheidung muss dem Vertreter binnen drei Monaten nach Stellung des Antrages schriftlich mitgeteilt werden. Als Nachweis der Berufsunfähigkeit wird die Vorlage eines Rentenbescheids der gesetzlichen Rentenversicherung über eine volle Erwerbsminderungsrente anerkannt. Bei Vorlage eines Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung über eine 50%ige Erwerbsminderungsrente behält sich die Gesellschaft die Entscheidung vor.

In dem Bescheid über die Zahlung von Altersrente, BU-Rente, Hinterbliebenenrenten und Ausgleichsrenten sowie Kapitalabfindung sind der Beginn und die Höhe der Rente anzugeben bzw. Zahlungszeitpunkt und Höhe der Kapitalabfindung.

13.2 Zahlungsweise

Die Renten werden monatlich nachträglich gezahlt, erstmals vom Beginn des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalendermonats an. Die Kapitalabfindung erfolgt in einem Betrag am Ende des Abrufmonats. Die Zahlung der Renten und der Kapitalabfindung erfolgt an den Empfangsberechtigten durch Überweisung auf ein von ihm zu benennendes Konto.

13.3 Verfügungsrecht

Alters- und BU-Renten können nur im Rahmen des Versorgungsausgleichs gemäß den §§ 1587 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches abgetreten werden. Kapitalabfindung, Hinterbliebenenrenten und Ausgleichsrenten dürfen nicht abgetreten werden.

Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Gesellschaft.

13.4 Pflichten der Rentenempfänger

Rentenempfänger haben AVW alljährlich eine Lebensbescheinigung einzureichen. AVW kann sich mit einer eigenhändig geschriebenen Mitteilung begnügen. Die Rentenempfänger sind verpflichtet, AVW jederzeit die angeforderten Nachweise für den Anspruch auf Leistungen vorzulegen.

13.5 Sonstiges Einkommen

Nimmt ein Rentenempfänger vor Einsetzen der Altersrente nach Ziffer 1.1 eine Tätigkeit auf, durch die er ein regelmäßiges Berufseinkommen erzielt, so ist er verpflichtet, die Höhe dieses Berufseinkommens sowie jede Änderung AVW anzuzeigen.

Anspruch auf vorgezogene Altersrente besteht bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres neben einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nur dann, wenn das Arbeitseinkommen aus dieser Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit durchschnittlich im Monat 30% der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Angestelltenversicherung nicht überschreitet.

Falls die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nur gelegentlich ausgeübt wird und sie im Laufe eines jeden Jahres seit dem erstmaligen Beginn der vorgezogenen Altersrente auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 75 Arbeitstage beschränkt ist, gelten keine Verdienstbeschränkungen.

Wird nach Beginn der vorgezogenen Altersrente eine Tätigkeit aufgenommen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ruht die Rentenzahlung vom Beginn des folgenden Monats an, und zwar solange, bis die Voraussetzungen für den Bezug wieder erfüllt sind, längstens bis zum Beginn der Altersrente gemäß Ziffer 1.1.

Übersteigt eine Rente, die nicht auf den Ziffern 1.1 oder 5.6 beruht, zusammen mit dem Berufseinkommen des Rentenempfängers das letzte zu versteuernde Jahreseinkommen geteilt durch 12 vor der Pensionierung, fortgeschrieben entsprechend der Entwicklung im Manteltarifvertrag für die private Versicherungswirtschaft seit Rentenbeginn, so kann AVW die Rente um den übersteigenden Betrag, jedoch um nicht mehr als die Hälfte, kürzen. Die Kürzung endet spätestens mit dem Ende des Monats, in dem der Rentenempfänger das 63. Lebensjahr vollendet.

13.6 Versicherungsabschlüsse durch Rentenempfänger

Ehemalige Vertreter, die Renten empfangen, sollen Versicherungsabschlüsse ausschließlich den Ge-

sellschaften der Allianz Gruppe zuführen, es sei denn, dass es sich um eine Versicherungsart handelt, die von keiner dieser Gesellschaften betrieben wird. Die für solche Versicherungsabschlüsse von Gesellschaften der Allianz Gruppe erzielten Provisionen gelten nicht als Berufseinkommen im Sinn der Ziffer 13.5.

13.7 Zurückhaltung von Leistungen

Kommt ein Rentenempfänger einer in den Ziffern 5.10, 13.1, 13.4 und 13.5 festgelegten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, so können fällige Leistungen so lange ganz oder teilweise zurückgehalten werden, bis er der Aufforderung entsprochen hat. In der schriftlichen Aufforderung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

Die dem Anspruchsberechtigten zustehenden Beträge werden ohne Zinsen nachgezahlt, wenn der Rentenempfänger der Aufforderung entsprochen hat.

13.8 Wegfall der Renten

Stirbt der Rentenempfänger, so wird die Rente bis zum Ende des Sterbemonats gezahlt.

Die Rente wegen Berufsunfähigkeit fällt weg, wenn der Rentenempfänger die Berufsfähigkeit nach ärztlichem Gutachten, das in jedem Jahr nur einmal verlangt werden kann, wiedererlangt oder Anspruch auf Altersrente nach Ziffer 1.1 besteht.

Stand der Rentenempfänger in dem Zeitpunkt, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, im Dienste einer der Gesellschaften der Allianz Gruppe, so fällt die Rente wegen Berufsunfähigkeit bei Wiedererlangung der Berufsfähigkeit nur dann weg, wenn er eine ihm angebotene, seiner früheren gleichwertigen, Tätigkeit bei einer Gesellschaft der Allianz Gruppe nicht annimmt.

Nimmt der Rentenempfänger nach der Wiedererlangung der Berufsfähigkeit wieder eine Tätigkeit in einer Gesellschaft der Allianz Gruppe auf, so bedarf es hinsichtlich der Regelungen zur Altersversorgung individueller Vereinbarungen.

14 Datenschutz

AVW kann im Rahmen der Versorgungszusage personenbezogene Daten von HV mit Versorgungszusage und Rentenempfängern erheben, verarbeiten und Nutzen und an Dritte übermitteln, soweit dies zur Durchführung der Versorgungszusage erforderlich und gesetzlich zulässig ist.

15 Ermessungs- und Änderungsvorbehaltsregelung allgemein

Soweit in diesen Vertragsbestimmungen Ermessensregelungen für die Gesellschaft vorgesehen sind, wird diese hiervon nur Gebrauch machen, wenn und insoweit sie hieran ein schutzwürdiges Interesse hat. Dabei wird die Gesellschaft die Interessen des Vertreters angemessen und sachgerecht berücksichtigen und vermeiden, dass die Durchführung der Änderung oder Ermessenregelung zu unzumutbaren Benachteiligungen des Vertreters in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht führt.

Die Gesellschaft kann eine Bestimmung der Ziffern 5.3, 5.5 bis 5.14, 9, 12 und 13 ändern, wenn:

- die Gesellschaft an der Änderung ein schutzwürdiges Interesse hat,
- die Änderung den Berechtigten weder in rechtlicher noch in wirtschaftlicher Hinsicht unzumutbar benachteiligt und
- eine vergleichbare Bestimmung in den bestehenden Regelungen über die betriebliche Altersversorgung der Angestellten entsprechend geändert wird.

16 Schlussbestimmung

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihr rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung ersetzen.

Teilungsordnung für Versorgungsanrechte nach dem Vertreterversorgungswerk der Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG

mit der Stammmnummer VALLG1535Z0

Präambel

Das am 01.09.2009 in Kraft getretene Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) hat Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung nach dem Vertreterversorgungswerk (nachfolgend als „VW“ bezeichnet)¹ der Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG (nachfolgend als „Allianz“ bezeichnet). Dies gilt insbesondere im Falle der Scheidung der Ehe bzw. der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft² eines versorgungsberechtigten Vertreters³.

Zusagen nach dem VW mit der o.g. Stammmnummer werden seitens der Allianz ausschließlich an deren hauptberufliche Ausschließlichkeitsvertreter (nachfolgend als „HV“ bezeichnet) erteilt.

Die Versorgungszusage nach dem VW steht **rechtlich und wirtschaftlich** in **enger Verbindung mit dem Ausgleichsanspruch** des ausgleichspflichtigen HV nach Maßgabe des **§ 89b HGB**:

- a) Nach § 89b Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 HGB haben Versicherungsvertreter bei Beendigung des Vertragsverhältnisses vorbehaltlich § 89b Abs. 3 HGB einen gesetzlichen Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich. Dieser Anspruch ist nach § 89b Abs. 4 HGB innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geltend zu machen.
- b) Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es zulässig, in Versorgungszusagen auflösende Bedingungen vorzusehen, nach denen die Versorgungszusage rückwirkend entfällt, wenn eine bestimmte Handlung vorgenommen wird, etwa wenn ein Versicherungsvertreter den Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB geltend macht. Diese Regelung ist im VW mit der o.g. Stammmnummer unter Ziffer 8 vorgesehen.
- c) Damit gilt für die Frage der **Ausgleichsreife** folgendes:

¹ Zur besseren Übersicht sind die in dieser Teilungsordnung verwendeten Abkürzungen und deren Bedeutungen in § 2 dieser Teilungsordnung zusammengestellt.

² Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit dieser Versorgungsausgleichsordnung werden im Folgenden nur noch die Begriffe „Ehe“ und „Ehegatte“ verwendet. Die Regelungen dieser Versorgungsausgleichsordnung gelten jedoch gleichermaßen für eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG).

³ Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit dieser Versorgungsausgleichsordnung wird durchgehend die männliche Form verwendet. Eine Diskriminierung weiblicher Personen ist dadurch nicht beabsichtigt.

- aa) Für den Fall, dass das Versicherungsverhältnis zum Stichtag Ehezeitende ungekündigt fortbesteht, fehlt die Ausgleichsreife des Anrechts. Zum Stichtag Ehezeitende steht dem Grunde nach nicht sicher fest, ob im Ergebnis ein gesichertes Anrecht nach dem VVW vorliegt oder die Versorgungszusage nach § 158 Abs. 2 BGB endet und der Zustand vor Zusageerteilung wieder eintritt.
- bb) Für den Fall, dass der Lauf der Jahresfrist des § 89b Abs. 4 HGB zum Stichtag Ehezeitende bereits (durch Beendigung des Vertragsverhältnisses des HV) begonnen hat, er zu diesem Zeitpunkt und auch bei Erteilung der Auskunft aber noch nicht abgeschlossen ist:
- Die Allianz regt beim Familiengericht an, das Versorgungsausgleichsverfahren so lange **auszusetzen**, bis die Jahresfrist des § 89b Abs. 4 HGB abgelaufen ist oder der ausgleichspflichtige HV seine Entscheidung zwischen dem Ausgleichsanspruch und dem Versorgungsanrecht endgültig getroffen hat.
 - Hilfsweise ist von **fehlender Ausgleichsreife** auszugehen.
- cc) Für den Fall, dass die Jahresfrist des § 89b Abs. 4 HGB zum Stichtag Ehezeitende abgelaufen und die auflösende Bedingung nicht eingetreten ist, da der HV sich für das Versorgungsanrecht entschieden hat, besteht vorbehaltlich der Unverfallbarkeitsregelungen Ausgleichsreife:
- dd) Für den Fall, dass die Jahresfrist des § 89b Abs. 4 HGB zum Stichtag Ehezeitende abgelaufen ist und der HV sich für den Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB entschieden und dadurch die auflösende Bedingung zum Eintritt gebracht hat, liegt **kein ausgleichendes Versorgungsanrecht** vor. Folglich kann bezogen auf ein VVW Anrecht kein Versorgungsausgleich stattfinden.
- d) Die Rechtsfragen,
- ob rechtlich nicht hinnehmbare Verwerfungen entstehen, wenn der ausgleichspflichtige HV in der unter Satz 4 lit. c) aa) dieser Präambel dargestellten Fallgruppe erst nach Ablauf der Dreijahresfrist für den Zugewinnausgleichsanspruch bei der Allianz ausscheidet und durch das Geltendmachen des Ausgleichsanspruchs nach § 89b HGB den zusagefreien Zustand vor Erteilung der auflösend bedingten Zusage wieder herbeiführt, und zugleich bezogen auf den Anspruch nach § 89b HGB kein (Zugewinn-)Ausgleich mehr in Betracht kommt
 - sowie ob und ggf. wie diese Verwerfungen zu beseitigen sind, sind durch die Gerichte einer sachgerechten Lösung zuzuführen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für alle HV der Allianz, denen eine Versorgungszusage als Direktzusage durch die Allianz ggf. unter Mithaftung der Allianz SE nach Maßgabe des VVW mit der Stammmummer VALLG1535Z0 erteilt wurde, deren Ehe geschieden bzw. deren Lebenspartnerschaft aufgehoben wird und bezüglich deren Versorgungsanrechten das VersAusglG Anwendung findet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Versorgungsträger** ist die Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG (hier als „Allianz“ bezeichnet).
- (2) **VVW** ist das Vertreterversorgungswerk der Allianz. Das ist die hier auszugleichende Versorgung.
- (3) **HV** sind hauptberufliche Ausschließlichkeitsvertreter der Allianz. Zusagen nach dem VVW sind ausschließlich an HV erteilt worden.
- (4) **Ehezeit** ist die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen wurde, bis zum Ende des Monats, der dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (d. h. Zustellung durch das Familiengericht an den anderen Ehegatten) vorausgeht.
- (5) **Ehezeitanteil** ist der in der Ehezeit erworbene Anteil eines Anrechts auf betriebliche Altersversorgung. Dieser ist zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen.
- (6) **Ausgleichspflichtiger** ist derjenige, der einen Ehezeitanteil erworben hat (der HV bzw. ehemalige HV).
- (7) **Ausgleichsberechtigter** ist derjenige, dem die Hälfte des jeweiligen Ehezeitanteils zusteht (der Ehegatte des HV bzw. ehemaligen HV).
- (8) **Ausgleichswert** ist die Hälfte des Ehezeitanteils, wobei die Teilung anhand der in der Gesetzesbegründung zum VersAusglG zugelassenen Teilungsmethoden erfolgen kann.
- (9) **Barwert** ist der nach den gesetzlichen Vorgaben in § 45 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG i.V.m. § 4 Abs. 5 BetrAVG anhand der Rechnungsgrundlagen sowie der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelte Barwert der künftigen Versorgungsleistungen. Die Ermittlungen der Barwerte erfolgt nach den Grundsätzen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), wobei auf die Parameter zum letzten Bilanzstichtag vor Ehezeitende abgestellt wird.

§ 3 Fehlende Ausgleichsreife und Vorrang der externen Teilung

- (1) Hinsichtlich der in Satz 4 lit. b) aa) in der Präambel dargestellten Fallgruppe (HV ist aktiv und die Jahresfrist des § 89b Abs. 4 HGB hat noch nicht begonnen) gilt Folgendes:

Der Versorgungsträger geht davon aus, dass in diesen Konstellationen bereits dem Grunde nach kein ausgleichsreifes Anrecht vorliegt und deswegen weder eine interne noch eine externe Teilung in Betracht kommt.

(2) Hinsichtlich der in Satz 4 lit. b) bb) in der Präambel dargestellten Fallgruppe (Der Lauf der Jahresfrist des § 89b Abs. 4 HGB hat zum Stichtag Ehezeitende durch Beendigung des Vertragsverhältnisses des HV bereits begonnen, er ist zu diesem Zeitpunkt und auch bei Erteilung der Auskunft aber noch nicht abgeschlossen) gilt Folgendes:

- a) Der Versorgungsträger wird die Aussetzung des Versorgungsausgleichsverfahrens bis zu dem Zeitpunkt anregen, zu dem der HV die Entscheidung zwischen dem Anspruch nach § 89b HGB und der Versorgung nach dem VVW mit der in § 1 genannten Stammnummer getroffen hat oder die Jahresfrist des § 89b Abs. 4 HGB abgelaufen ist.
 - Tritt die auflösende Bedingung ein, indem der HV den Anspruch nach § 89b HGB geltend macht, gilt § 5 Abs. 4.
 - Tritt die auflösende Bedingung nicht ein, indem der HV den Anspruch nach § 89b HGB nicht geltend macht oder vor Ablauf der Frist des § 89b Abs. 4 HGB rechtswirksam auf diesen verzichtet, gilt § 5 Abs. 3.
- b) Sofern eine Aussetzung des Versorgungsausgleichsverfahrens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der HV in die Entscheidung zwischen dem Anspruch nach § 89b HGB und der Versorgung nach dem VVW mit der in § 1 genannten Stammnummer getroffen hat oder die Jahresfrist des § 89b Abs. 4 HGB abgelaufen ist, nicht erfolgt, gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

(3) Hinsichtlich der in Satz 4 lit. b) cc) in der Präambel dargestellten Konstellationen (Jahresfrist des § 89b Abs. 4 HGB ist abgelaufen, wobei die auflösende Bedingung nicht eingetreten ist und das Anrecht nach dem VVW mit der in § 1 genannten Stammnummer weiterhin besteht) gilt Folgendes:

- a) Sofern es im Einzelfall zulässig ist, erfolgt der Ausgleich im Wege der externen Teilung. Das bedeutet, dass zu Lasten des Anrechts des Ausgleichspflichtigen ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes bei einem anderen Versorgungsträger begründet wird.
- b) Soweit die externe Teilung im Einzelfall nicht zulässig ist, erfolgt der Versorgungsausgleich im Wege der internen Teilung. Das bedeutet, dass zu Lasten des Anrechts des Ausgleichspflichtigen ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes – soweit hier nichts abweichendes geregelt ist - nach den Regelungen des Anrechts des Ausgleichspflichtigen für den Ausgleichsberechtigten begründet wird. Mit der Übertragung des Anrechts durch das Familiengericht erlangt der Ausgleichsberechtigte die Stellung eines ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten im Sinne des BetrAVG bei dem Versorgungsträger, bei dem das auszugleichende Anrecht besteht.

- (4) Hinsichtlich der in Satz 4 lit. b) dd) in der Präambel dargestellten Konstellationen (auflösende Bedingung ist eingetreten und das Anrecht nach dem VVW mit der in § 1 genannten Stammnummer ist entfallen) gilt Folgendes:

Das Anrecht nach dem VVW mit der in § 1 genannten Stammnummer ist entfallen, so das kein ausgleichendes Anrecht besteht. Damit kommt insoweit kein Versorgungsausgleich in Betracht.

§ 4 Berechnung des Ehezeitanteils

- (1) Der Wert das Anrechts nach dem VVW zum Stichtag Ehezeitende ist nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG nach § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BetrAVG i.V.m. Ziffer 4.2 des VVW mit der in § 1 genannten Stammnummer zeiträtierlich zu ermitteln.
- (2) Der Ehezeitanteil ist nach Maßgabe des § 45 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG zeiträtierlich zu ermitteln.
- (3) Der Ehezeitanteil wird in Form eines Kapitalwertes (§ 45 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG i.V.m. § 4 Abs. 5 BetrAVG) nach Maßgabe der in § 2 Abs. 9⁴ angeführten Bewertungsprämissen dargestellt.

§ 5 Ausgleichswert

Der Ausgleichswert wird im Wege der Barwerthalbierung ermittelt. Zu diesem Zweck wird der Ehezeitanteil als Kapitalwert (§ 4 Abs. 3) hälftig zwischen den geschiedenen Ehegatten geteilt.

§ 6 Umsetzung bei gesetzlich erforderlicher interner Teilung

- (1) Der Versorgungsträger kann die bei der internen Teilung entstehenden Kosten mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnen, soweit sie angemessen sind. Dementsprechend berücksichtigt die Allianz als Versorgungsträger im einzelnen Scheidungsfall folgende Kosten, die hälftig von dem Ausgleichsberechtigten und dem Ausgleichspflichtigen zu tragen sind:

Kapitalwert des Ehezeitanteils gem § 3 Abs. 3 [EUR]	Teilungskosten [EUR]
bis zu 5.000,00	100
über 5.000,00 bis zu 10.000,00	200
über 10.000,00 bis zu 15.000,00	300
über 15.000,00	400

- (2) Allianz-Gesellschaften bleibt es vorbehalten, untereinander Verrechnungsabreden i.S.d. § 10 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG abzuschließen.

⁴ Normen ohne weitere Bezeichnung sind solche dieser Teilungsordnung.

§ 7 Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen

Das Anrecht des Ausgleichspflichtigen wird um den – bei interner Teilung um die hälftigen Kosten gem. § 6 erhöhten – Ausgleichswert gekürzt.

§ 8 Zustimmungserfordernis bei ehevertraglicher Begründung/Übertragung von Anrechten

Die Übertragung oder Begründung eines Anrechts gegenüber der Allianz durch Vereinbarung der Ehegatten bedarf der Zustimmung der Allianz.

§ 9 Vorbehalt der Entscheidung des Familiengerichts

Die Teilung der Anrechte im Rahmen des Versorgungsausgleichs erfolgt nach dem VersAusglG i.V.m. dem FamFG durch richterlichen Gestaltungsakt in Form einer Entscheidung des Familiengerichts. Im Rahmen der vorliegenden Versorgungsausgleichsordnung werden die formalen Grundlagen des Konzeptes zur Durchführung des Versorgungsausgleichs beschrieben und dokumentiert. Diejenigen Regelungen der vorliegenden Versorgungsausgleichsordnung, die zwingend eine entsprechende Entscheidung des Familiengerichts voraussetzen, entfalten daher dann keine Wirkung, wenn eine diesen Regelungen entgegenstehende rechtskräftige Entscheidung eines Familiengerichts vorliegt.

München, den 13.12.2010